

Die Harbarth-Kammer bleibt dabei: Statt zu entscheiden, lieber raushalten

Die Entscheidungen der 1. Kammer des Ersten Senats reißen nicht ab. Jedoch bleibt der Grundtenor immer gleich: Statt inhaltlicher Entscheidungen nur Kammerentscheidungen ausschließlich zum Rechtsweg, nicht zum Inhalt. So auch beim [Kammer-Beschluss 1 BvR 828/20 vom 15. April 2020](#), bei dem es um Versammlungen unter dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“ in Gießen ging.

Zwar lautet die Überschrift der [Pressemitteilung Nr. 25/2020 vom 16. April 2020](#) erwartungsvoll: *"Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung gegen Versammlungsverbot teilweise erfolgreich"* und wird auch viel über die Bedeutung von Art. 8 GG in Corona-Zeiten philosophiert. Aber genau dieser kommt die 1. Kammer (mit Vize Harbarth) nicht nach. Sie entscheidet nicht entsprechend der Bedeutung dieses fundamentalen Grundrechtes, sondern verkürzt das Ganze - wie man der Entscheidung entnehmen kann - wieder nur auf Rechtswegfragen. Wörtlich unter Pkt. 2 heißt es: *"Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Beschwerdeführers gegen die Verfügung der Stadt Gießen vom 8. April 2020 - 32 21 00/Ha/Dr - wird wiederhergestellt, soweit danach die von dem Beschwerdeführer unter dem 4. April 2020 für den 16. und 17. April 2020 angemeldeten Versammlungen verboten sind"*. Das ist mit dem in der Pressemeldung genannten "teilweisen" Erfolg gemeint (wenigstens enthält die Entscheidung unter Pkt. 1 eine Bewilligung von *"Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung"* für den Antragssteller). Der andere Teil, die Frage, ob die Ablehnung des Antrags auf Versammlung überhaupt verfassungsgemäß war, darüber wird nicht entschieden. *"Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt"*, heißt es nämlich unter Pkt. 4.

Was die Frage betrifft, ob überhaupt diese Verbote verfassungswidrig sind, gibt die 1. Kammer indirekt allerdings schon eine Antwort - allerdings eine sehr fragwürdige. Heißt es doch in Pkt. 3 der Entscheidung: *"Die Stadt Gießen erhält Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen erneut darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der vorgenannten Versammlungen gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder verboten wird."* Es war jedoch gerade nicht das Interesse des Beschwerdeführers der Stadt Gießen Gelegenheit zu geben, letztlich - nach erneuter Abwägung - sich doch für ein Verbot zu entscheiden, sondern dass ein solches Verbot grundsätzlich nicht verfassungsgemäß ist.

Übrigens wiederholt hier die 1. Kammer nur etwas, was bei einer Versammlung am Gründonnerstag total in die Hose ging. So lehnte sie am 9. April zunächst eine [Beschwerde wegen des Verbots einer Versammlung in München](#) unter dem Motto *"Versammlungsfreiheit auch während der Corona-Krise schützen"* wieder mit dem Verweis auf die Subsidiarität ab und bestätigte so die Ablehnung des Verwaltungsgerichts München. Allerdings gingen die Betroffenen hier sehr schlau vor. Sie beschwerten sich nämlich sowohl beim Bayerischen Verwaltungshof, und als von dort zeitnah nichts kam, nochmals beim BVerfG. Die 1. Kammer des Ersten Senats wog nun, wie zur Genüge bekannt, den Eilantrag für den Beschwerdeführer abschlägig ab ([1 BvQ 29/20](#)). Peinlich wurde es jedoch für die Harbarth-Kammer, weil der Bayerischen Verwaltungshof sich nun doch noch zu einer Entscheidung durchrang (vielleicht auch wegen der abschlägigen BVerfGE?). Denn der Verwaltungshof genehmigte diese Minidemo und zeigte somit auch der 1. Kammer, dass man durchaus auch inhaltlich und verfassungsgemäß, aber eben anders entscheiden kann ([vgl. dazu auch die logische Begründung des Verwaltungshofs](#)).

Damit hätte nun auch im Fall von Gießen die 1. Kammer anders entscheiden können, ja, letztlich auch müssen. Aber wie dargestellt, wollte man sich scheinbar nicht noch einmal die Finger verbrennen, aber auch weiterhin nicht seiner ursächlichsten Aufgabe nachkommen: Der Verteidigung der Versammlungsfreiheit in Zeiten von Corona. Wir sollten jedoch nicht nachlassen, dem Kammerverfahren ein Ende zu bereiten und endlich den Senat zu einer inhaltlichen Stellungnahme zu zwingen, also zu dem, was die Kammern bisher gerade zu verhindern versuchen.

***Nachtrag vom 17. April 2020 von Armin Kammrad zu seinen [Anmerkungen vom 14. April 2020](#):
Wird die Corona-Krise zur Verfassungskrise? Kritische Anmerkungen zum Problemverständnis des
Bundesverfassungsgerichts***

Siehe zum Hintergrund im LabourNet Germany das Dossier: [Die Gesundheitsdiktatur. Notstand wegen dem Corona-Virus verlangt nach Wachsamkeit gegenüber dem Staat](#)